

Anlagereglement Anhang 2

Integritäts- und Loyalitätsvorschriften

gültig ab 1. Januar 2015

I. INGRESS

In Ergänzung zum Anlagereglement erlässt der Stiftungsrat basierend auf der ASIP-Charta folgende Bestimmungen um die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherzustellen.

II. UNTERSTELLTE PERSONEN (INVOLVIERTE PERSONEN)

1. Grundsatz

- 1.1. Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen (z. B. von Aktien- und Obligationentiteln, Derivaten, Anteile an Anlagestiftungen oder Anlagefonds, Immobilien etc.) treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind.

2. Verantwortliche ohne Handelsaktivitäten

- 2.1. Darunter fallen alle Stiftungsräte, Mitglieder der Anlagekommission, Geschäftsführer, Mitglieder der Pensionskassenverwaltung, Mitarbeitende der Stiftung oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, die Entscheidungen vorbereiten oder an ihnen beratend mitwirken.

3. Verantwortliche mit Handelsaktivitäten

- 3.1. Darunter fallen alle Personen, die in die Vermögensverwaltung involviert sind und zur Personengruppe gemäss Ziffer 2 gehören (z. B. interne oder bei einem angeschlossenen Arbeitgeber angestellte Personen, die Vermögenssteile der Stiftung bewirtschaften, allenfalls interne Compliance Officer, allenfalls Geschäftsführer, allenfalls gewisse Mitglieder der Anlagekommission).

4. Nicht-Verantwortliche mit Handelsaktivitäten

- 4.1. Darunter fallen alle Personen, die in die Vermögensverwaltung involviert sind und über die Kauf- und Verkaufsentscheidungen lediglich informiert sind (z. B. Mitarbeitende der internen Wertschriftenadministration oder -buchhaltung).

5. Externe Entscheidungsvorbereiter und Berater

- 5.1. Darunter fallen beispielsweise Anlageexperten, Investment Consultants, Investment Controller, Anlageberater, Gutachter.

6. Externe Beauftragte

- 6.1. Darunter fallen beispielsweise externe Vermögensverwalter, Immobilienverwalter, externe Geschäftsführungen, Investment Controller. Werden bestimmte Aufgaben an solche Personen delegiert (u. a. an externe Vermögensverwalter wie Wertschriften- und Immobilienverwalter oder an externe Geschäftsführer) ist sicherzustellen, dass auch diese die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen gemäss Gesetz, Verordnung und ASIP-Charta erfüllen. Externe Vermögensverwalter müssen die Voraussetzungen nach Art. 48f Abs. 4 BVV2 erfüllen oder über eine Zulassung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) verfügen.

III. PFLICHTEN

7. Treuepflicht

- 7.1. Pensionskassen-Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

8. Sorgfaltspflicht

- 8.1. Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet u. a. die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheidungen das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiken und erwartete Erträge nach Kosten.

9. Informations- und Meldepflichten

- 9.1. Die Stiftung sorgt dafür, dass die Versicherten und Rentenberechtigten sowie weitere Anspruchsgruppen (wie z. B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der Stiftung informiert werden.
- 9.2. Personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Anlagekommission oder ein Wechsel der Geschäftsführung, des Pensionsversicherungsexperten, des Global Custodian oder der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Personelle Wechsel in der Geschäftsführung sind der Aufsicht dann zu melden, wenn sie einen Eintrag im Handelsregister zur Folge haben. Ist der zuständige Pensionsversicherungsexperte eine juristische Person, so ist ein Wechsel des Mandatsleiters der Aufsicht anzuzeigen.

IV. MATERIELLE VORTEILE

10. Grundsatz

- 10.1. Die involvierten Personen dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile (wie z. B. Geschenke, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen, z. B. von Banken, Bauunternehmen, Anlageanbieter, Dienstleistern oder Dritten etc.) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Stiftung nicht gewährt würden. Ausnahmen, wie z. B. die Annahme von Gelegenheitsgeschenken, sind schriftlich zu vereinbaren oder vom Stiftungsrat mittels eines offiziellen Beschlusses zu regeln.
- 10.2. Erhalten nahestehende Personen (Ehe-/Lebenspartner und Kinder der unterstellten Person) persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommene Vermögensvorteile behandelt.
- 10.3. Die involvierten Personen haben jährlich gegenüber dem obersten Organ schriftlich zu erklären, dass sie sämtliche weiteren Vermögensvorteile, die nicht vom Stiftungsrat genehmigt wurden, der Stiftung abgeliefert haben. Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann die Revisionsstelle auf begründeten Verdacht hin die Offenlegung der persönlichen Vermögensverhältnisse verlangen.

V. EIGENGESCHÄFTE

11. Definition

- 11.1. Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlagevehikeln, die mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Unternehmen handelt.

12. Vorschriften bei Eigengeschäften

- 12.1. Die Stiftung darf durch Eigengeschäfte der involvierten Personen nicht geschädigt werden. Es dürfen keine Interessenkonflikte zwischen den involvierten Personen und der Stiftung entstehen. Die involvierten Personen dürfen ihre Stellung in der Stiftung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen ausnutzen, wie beispielsweise durch Missbrauch von Insider-Informationen (Art. 161 StGB), "Front Running", "Parallel Running", "After Running" oder ein genereller Handel mit den gleichen Titeln wie die Stiftung, sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann.
- 12.2. Ein Umschichten der Depots der Stiftung ist nur auf Beschluss der Anlagekommission zulässig und muss dem Stiftungsrat mit einer schriftliche Begründung mitgeteilt werden.

13th "Front, Parallel und After Running"

13.1. Unter "Front, Parallel und After Running" wird der Handel mit Anlagevehikeln zur Erlangung persönlicher Vermögensvorteile innerhalb bestimmter Wartezeiten vor, während und nach Abschluss entsprechender Transaktionen der Stiftung verstanden. Die Wartezeit beträgt 5 Minuten vor bzw. nach Abschluss der Transaktion. Diese Wartezeit gilt nicht nur für Transaktionen im betroffenen Anlagevehikel, sondern auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Anlagevehikels wesentlich abhängt, wie z. B. Derivate, andere Titelkategorien (Namen/Inhaber) oder Beteiligungsgesellschaften mit bedeutender Position im Anlagevehikel.

14. Grundsätzliches zum Handel mit denselben Titeln wie die Stiftung

14.1. Die Stiftung ist aufgrund ihrer Bilanzsumme und Anlagemöglichkeiten nicht in der Lage, die Kurswerte von Kollektivanlagen und Titel der Grossunternehmen (Large Caps, Blue Chips) zu beeinflussen. Eigengeschäfte mit denselben Large Caps und Kollektivanlagen wie die Stiftung sind daher zulässig, sofern sie nicht unter die Bestimmungen betreffend "Front, Parallel und After Running" fallen.

14.2. Für Beteiligungen an Klein- und Mittelunternehmen (Small & Mid Caps) gelten folgende Bestimmungen:

- Bestens-Aufträge: Eigengeschäfte, welche am selben Handelstag getätigt werden wie Handelsgeschäfte für die Stiftung, sind verboten.
- Limitierte Aufträge: Eigengeschäfte im Zeitraum zwischen 5 Handelstagen vor und nach dem Handel durch die Stiftung sind verboten.
- Grundsätzlich verboten ist das Dazwischenschieben von Eigengeschäften zwischen einzelne Tranchen von Aufträgen der Stiftung, die nicht in einem Mal ausgeführt werden (Schubladengeschäft).

15. Transaktionen über Dritte

15.1. Werden Transaktionen über dritte Personen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

VI. INTERESSENKONFLIKTE

16. Grundsatz

16.1. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden offengelegt. Zur Offenlegungspflicht der potentiellen Interessenkonflikte sind innerhalb der Stiftung alle Verantwortlichen verpflichtet, die mit Anlagevehikeln handeln, über die Auswahl von Geschäftspartnern oder den Kauf resp. Verkauf von Immobilien entscheiden, bei derartigen Entscheidungen beratend mitwirken, dieses vorbereiten oder diesbezügliche Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Stiftung einbezogen sind.

16.2. Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Stiftungsrat. Bei Mitgliedern des Stiftungsrats erfolgt sie gegenüber der Revisionsstelle.

17. Potenzielle Interessenkonflikte

17.1. Potenziell konfliktträchtige Interessenbindungen entstehen durch Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien, substantielle finanzielle Beteiligungen, enge private geschäftliche Beziehungen, enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern, sofern es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner der Stiftung handelt.

17.2. Interessenbindungen können zu Interessenkonflikten führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten: Vergabe von Mandaten (Vermögensverwaltung, EDV/IT, Beratung, Bau etc.), Handel mit Wertschriften, Kauf und Verkauf oder Renovation von Immobilien.

18. Handhabung von Interessenkonflikten

- 18.1. Werden potenzielle Interessenkonflikte bekannt, trifft die Stiftung wirksame Massnahmen. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere folgende Vorkehrungen:
- Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt den Entscheid an eine andere Instanz (Person oder Gremium).
 - Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
 - Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

VII. RECHTSGESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN

19. Nahestehende

- 19.1. Als nahestehende Personen gelten der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebenspartner, die Kinder und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

20. Bedeutende Rechtsgeschäfte

- 20.1. Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von mehr als CHF 100'000. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

VIII. GUTER RUF UND INTEGRITÄT

21. Grundsatz

- 21.1. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen einen guten Ruf geniessen. Personen, die neu ein Amt der Stiftung bekleiden, das Einfluss auf die Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen hat, müssen jeweils einen aktuellen Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister vorlegen.

22. Offenlegungspflicht

- 22.1. Strafrechtliche Verfolgungen, Betreibungen und Medienskandale von Personen, die in die Vermögensanlage der Stiftung involviert sind, müssen dem Stiftungsrat umgehend offengelegt werden.

IX. SANKTIONEN

23. Grundsatz

- 23.1. Bei erstmaligen, leichten Verstössen kann die Stiftung eine Verwarnung aussprechen.
- 23.2. Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die Stiftung zu sofortigen Rückforderungen des zu Unrecht bezogenen Geldwerts verpflichtet und es stehen ihr Sanktionen zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Auftrags, Kündigung des Mandats, Enthebung der Funktion oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Einleitung einer polizeilichen Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.
- 23.3. Der Stiftungsrat entscheidet bei Verstössen über angemessene Sanktionen.

X. INFORMATION DER UNTERSTELLTEN PERSONEN

24. Grundsatz

- 24.1. Die Stiftung hat alle unterstellten Personen über die Umsetzung der ASIP-Charta sowie die betreffende Regelung gemäss diesem Anhang zu informieren.

XI. QUALITÄTSSICHERUNG

25. Jährliche persönliche Bestätigung

- 25.1. Die Stiftung stellt sicher, dass **einmal jährlich** von den unterstellten Personen eine **persönliche Bestätigung** eingeholt wird, in der diese die Einhaltung der entsprechenden internen Regelungen zur Integrität und Loyalität bestätigen.
- 25.2. Die Stiftung organisiert periodisch Informationen für die unterstellten internen Personen, um sie mit der ASIP-Charta, den Fachrichtlinien und der internen Umsetzung vertraut zu machen.

26. Überprüfung der Zweckmässigkeit

- 26.1. Die Stiftung überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der für die Umsetzung der gewählten Lösung punkto Einhaltung der Treue- und der Sorgfaltspflicht, Informationspolitik, Entgegennahme von Geschenken und Vergütungen, Handelsaktivitäten, Offenlegung von potenziellen Interessenkonflikten und die Sanktionierungsmassnahmen.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Inkrafttreten

- 27.1. Der vorliegende Anhang 2 zum Anlagereglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 20. November 2014.